

Bekanntmachung gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

Betr.: Einebnung von abgelaufenen und verwahrlosten Gräbern

Nach den §§ 25 und 27 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg können Grabstellen, die ungepflegt sind, bzw. trotz Aufforderung an die Nutzungsberechtigten nicht fristgemäß abgeräumt wurden oder Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sind, auf Anordnung des Magistrats eingeebnet werden.

Die unten aufgeführten Grabstellen sind abgelaufen bzw. verwahrlost. Angehörige konnten nicht ermittelt werden. Mögliche Angehörige möchten sich bitte bis zum 05. Dezember 2024 bei der Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 06134/585-378 oder 585-379 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr melden.

GUSTAVSBURG

Feld	Reihe	Nr.	Name, Vorname	Sterbejahr
4	3	9+10	Thaler, Alexander und Amalia Maria	1982, 1992
15	4	9+10	Holstein, August Ewald und Anna Katharina	1970, 1997
20	2	31+32	Warwas, Theodor und Marie Anna	1981, 1995
22	3	5+6	Kirstein, Emil und Elisabetha	1975, 1997
35	1	13	Schwarz, Anna Luise	1995
41	3	3	Ennuschat, Lina	1997

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die Gräber wieder in einen friedhofswürdigen Zustand zu bringen bzw. die abgelaufenen Gräber durch ein Steinmetzunternehmen beseitigen zu lassen.

Der Magistrat
Ginsheim-Gustavsburg, 07.11.2024

gez. Siehr
Bürgermeister